

Kanton Solothurn
Gemeinde Zuchwil

**Kehrichtverbrennungsanlage
Emmenspitz Zuchwil**

**Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan
Teilzonenplan Erweiterung Zone ÖBA**

Situation 1:1000

Öffentliche Auflage vom 18. Juni - 17. Juli 1999

Vom Regierungsrat genehmigt

durch Beschluss Nr. 2379 vom 7. Dezember 1999

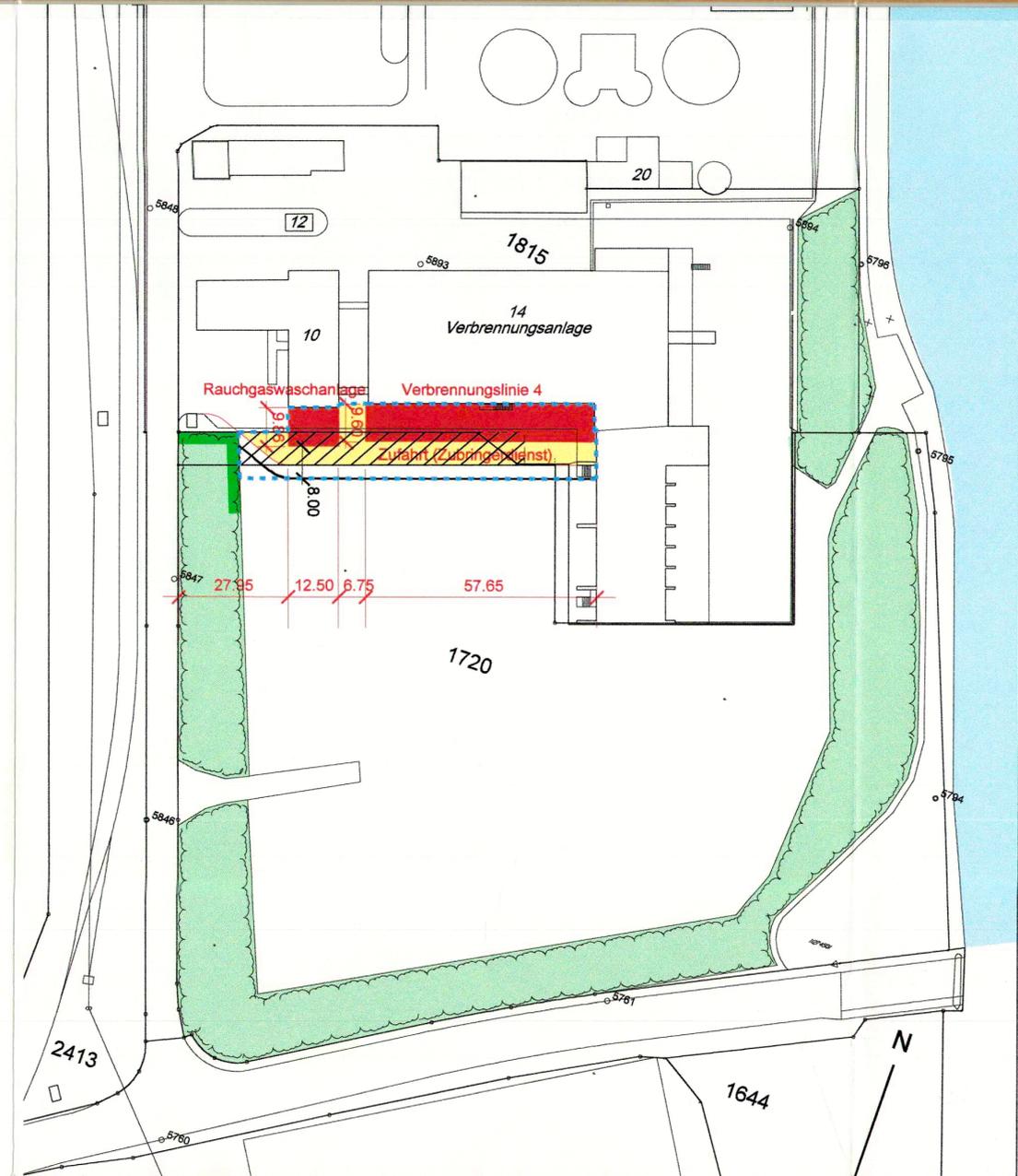
Dr. K. Fehrschler



Aenderungen	Datum	Solothurn	im April 1999
A: Juni 1999		Gezeichnet	Jo Daten: 5922kebagt / Ref.: 5922kebagg/zuchwil/99
B		Format	30 x 105
C		Visiert	
D		Plan Nr.	5922.49 - 430 A

WEBER ANGEHRN MEYER Planer und Ingenieure
Solothurn Olten Bern

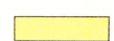
4502 Solothurn
Florastrasse 2
Telefon 032 625 27 27
Telefax 032 625 27 00



Rechtskräftige Gestaltungspläne
RRB Nr. 1272 v. 19. April 1988
RRB Nr. 2094 v. 17. Aug. 1995
RRB Nr. 2176 v. 1. Sept. 1997

Diese Gestaltungspläne bleiben in Kraft,
soweit der vorliegende Plan mit diesen
nicht in Widerspruch steht.

LEGENDE

-  Abgrenzung der öffentlichen Auflage
Ergänzung Gestaltungsplan
-  Erweiterung Zone für öffentliche Bauten
und Anlagen
-  Gebäudeteile 4. Verbrennungslinie und Rauchgas-
waschanlage, max. Gebäudehöhe = 462.00 m ü. M.
-  Verkehrsfläche
-  Waldverlauf gemäss Verordnung über die Waldfeststellung
Der Waldabstand ergibt sich aus dem Waldverlauf und der
Lage der vorgesehenen Neubauten

Sonderbauvorschriften

Gegenstand der Auflage sind lediglich die Änderungen gegenüber den rechtskräftigen Vorschriften.
[Text durchstrichen = entfällt; Text unterstrichen = neu].

§ 1 Nutzung

- Es sind Bauten und Anlagen der KEBAG zulässig, die der Entsorgung (Beseitigung) und der Verwertung der nachfolgend aufgeführten Abfälle und der Behandlung und Verwertung ihrer Reststoffe dienen:
- Siedlungsabfälle (Haushalt- und Gartenabfälle und ihnen verwandte Abfälle aus Verwaltung, Industrie und Gewerbe)
 - Rechengut und Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen
 - Oelabfälle, Emulsionen und Oelschlämme
- sowie zusätzliche vom Kanton speziell zugewiesene Abfallstoffe.

Die Vollzugsaufgaben, die der Kanton nach Art. 31 Umweltschutzgesetz der KEBAG übertragen kann, und das Entsorgungsgebiet der KEBAG werden in einem separaten Leistungsauftrag des Kantons an die KEBAG festgesetzt, sobald ein den ganzen Abfallbereich betreffendes Entsorgungskonzept des Kantons vorliegt.

Die Entsorgung durch die KEBAG bleibt grundsätzlich auf das heute bestehende Einzugsgebiet beschränkt. Eine allfällige Redimensionierung der Region wird im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes geprüft. Zur Sicherstellung der Entsorgung wird die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen und Entsorgungsengpässen zwischen der KEBAG und den Nachbaranlagen vorbehalten.

§ 2 Hochbauten

Die im Plan enthaltenen Gebäude entsprechen dem Realisierungsstand 1.5.1999. An-, Auf- und Umbauten sowie weitere Gebäude, die für den Betrieb im Zuge der technologischen Entwicklung der Kehrichtverbrennung nötig werden, haben sich bezüglich Gestaltung und Dimensionen an den bestehenden Bauten zu orientieren bzw. diesen anzupassen.

Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen. Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungs-, Abdampf- und Notkamine, Sicherheitsventile, Luftkühler, Elektrofiltertrafos usw. sind gestattet.

Gestaltung und Farbgebung der Fassaden werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 3 Grenzabstand

Gegenüber GB Nr. 1720 wird der Grenzabstand unterschritten. Der Wirkungsbereich des Grenzabstandes ist bei der Begrenzung des Gestaltungsplanes berücksichtigt.

§ 4 Verkehrsflächen und Umgebung

Für die Umgebungsgestaltung inkl. Verkehrsflächen ist der Gestaltungsplan richtungsweisend.
Im Baubewilligungsverfahren können zudem Auflagen und Bedingungen bezüglich Bepflanzung gemacht werden.

§ 5 Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt für den Strassentransport Transport auf Strasse und Geleise ist im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt. ~~Ein Gleisanschluss wird durch den Kanton in einem separaten Nutzungsverfahren geplant.~~

~~Sobald die planerischen Voraussetzungen für den Gleisanschluss vorliegen, muss der Gleisanschluss innert 2 Jahren durch die KEBAG realisiert werden. Ein 3. Ofen darf erst betrieben werden, wenn der Gleisanschluss für den An- und Abtransport erstellt ist. Vorher darf der neu erstellte 3. Ofen nur in Notfällen, nur während der Revision der alten Öfen und nur im Umfang der Leistungskapazität eines alten Ofens in Betrieb gesetzt werden.~~ Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport des Entsorgungsgutes und der Abtransport der Reststoffe über den Schienenweg erfolgen.

Die Zulieferung von Stoffen, welche nicht in der ARA "Emmenspitz" anfallen, müssen analog dem Konzept des Kehrichttransportes erfolgen.

§ 6 Sperrzeiten

- Für den Strassentransport des Entsorgungsgutes gelten folgende Sperrzeiten:
- Werktags (inkl. Kantonale Feiertage) zwischen 18.00 und 06.00 Uhr
 - Samstag ab 12.00 Uhr
 - Sonntag durchgehend
 - eidgenössische Feiertage durchgehend

In besonderen Fällen, insbesondere bei Störfällen, kann das kantonale WWA Ausnahmen von den Sperrzeiten bewilligen.
Für den Schienenverkehr gelten mit Ausnahme der Sonn- und eidg. Feiertage keine Sperrzeiten.

§ 7 Geringfügige Abweichungen

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann von den vorliegenden Sonderbauvorschriften geringfügig abgewichen werden.

§ 8 Luftreinhaltung

Falls die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung nur knapp eingehalten werden, ist die KEBAG verpflichtet, soweit technisch möglich, die entsprechenden Emissionen vorübergehend kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Es dürfen nur 3 der 4 Verbrennungslinien gleichzeitig betrieben werden.
~~Eine Anlage zur Reduktion der NOx-Emissionen ist einzubauen, wenn der Stand der Technik es erlaubt.~~